

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1988

Ausgegeben am 10. Oktober 1988

24. Stück

36. Verordnung: Höchstarif für das Bestattergewerbe in Wien (Bestattertarif 1988); Abänderung.

36. Verordnung des Landeshauptmannes von Wien vom 19. September 1988 betreffend die Abänderung des Höchstarifes für das Bestat- tergewerbe in Wien (Bestattertarif 1988)

Auf Grund des § 239 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. Nr. 196/1988, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Landeshauptmannes von Wien vom 17. August 1976 betreffend den Höchstarif für das Bestattergewerbe in Wien, LGBl. für Wien Nr. 21, in der Fassung der Verordnungen LGBl. für Wien Nr. 34/1976 und Nr. 46/1983 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Art und Umfang des Leistungsangebotes der Bestatter umfassen drei auf einer Grundausrüstung aufbauende Aufbahrungsklassen nach Maßgabe des Leistungsverzeichnisses in der Anlage 2 zu dieser Verordnung.“

2. Der Tarif (Anlage 1) hat zu lauten:

„Tarif- post	Arbeitsleistung	Preis in Schilling
I. Versargen		
1	Sargzustellung	396,—
2	Sanitäre Vorkehrungen	
	a) Angurten eines Verstorbenen	96,—
	b) Verkitten und Verschrauben eines Sarges	60,—
	c) Verlöten eines Sarges	192,—
II. Abholung im Wiener Stadtgebiet		
3	Einsatz eines Glaswagens einschließlich des erforderlichen Personals	1 020,—
4	Einsatz eines Fourgons einschließlich des erforderlichen Personals	396,—

Tarif- post	Arbeitsleistung	Preis in Schilling
III. Überführung im Inland		
5	Einsatz eines Glaswagens pro Fahrkilometer	24,—
6	Einsatz eines Fourgons pro Fahrkilometer	18,—
7	Einsatz eines Blumenwagens pro Fahrkilometer	24,—
IV. Aufbahrung in den Wiener Friedhöfen und Feuerhallen		
8	Beistellung einer Aufbahrungsgrunderüstung	120,—
9	Beistellung einer Aufbahrung nach Klasse drei	540,—
10	Beistellung einer Aufbahrung nach Klasse zwei	1 500,—
11	Beistellung einer Aufbahrung nach Klasse eins	2 520,—
12	Beistellung einer Urnenaufbahrung	90,—

V. Kondukt in den Wiener Friedhöfen und Feuerhallen

13	Beistellung eines Konduktglaswagens	2 160,—
14	Beistellung eines Blumenwagens	696,—

VI. Besorgungsspesen

15	Besorgungsspesen	216,—“
----	------------------	--------

3. Das Leistungsverzeichnis (Anlage 2) hat zu lauten:

„I. Aufbahrung in den Wiener Friedhöfen und Feuerhallen

Basierend auf der Grundausrüstung des Aufbahrungsraumes sind je nach der bestellten Aufbahrungsklasse folgende Leistungen zu erbringen:

Grundausrüstung

Aufbahrung in neuzeitlich ausgestaltetem Raum, patinierte Bronze-Standleuchten mit 12 Lichtquellen oder

Aufbahrung in ausspaliertem Raum, Tumba, 12 hohe Metalleuchter.

Klasse 3

Aufbahrung in neuzeitlich ausgestaltetem Raum, patinierte Bronze-Standleuchten mit 12 Lichtquellen, ein Drittel der mehrgliedrigen Wandleuchten beiderseits der Aufbahrung oder

Aufbahrung in ausspaliertem Raum, Tumba, 16 hohe Metalleuchter, 1 Teppich.

Klasse 2

Aufbahrung in neuzeitlich ausgestaltetem Raum, patinierte Bronze-Standleuchten mit 12 Lichtquellen, die mehrgliedrigen Wandleuchten beiderseits der Aufbahrung in ihrer Gesamtheit oder

Aufbahrung in ausspaliertem Raum, Tumba, 20 hohe Metalleuchter, 2 Teppiche.

Klasse 1

Aufbahrung in neuzeitlich ausgestaltetem Raum, patinierte Bronze-Standleuchten mit 12 Lichtquellen, die mehrgliedrigen Wandleuchten beiderseits der Aufbahrung in ihrer Gesamtheit, 4 mehrgliedrige Hängeleuchten bzw. diesen gleichwertige Deckenbeleuchtungen oder

Aufbahrung in ausspaliertem Raum, Tumba, 20 hohe Metalleuchter, 4 mehrflamige Wandleuchten, 1 mehrflamige Deckenleuchte, 2 Teppiche.

II. Aufbahrungen im Krematorium der Stadt Wien

Zeremonienräume 1 und 3

Grundausrüstung

Indirekte Beleuchtung, 1 siebenflamiger Kandelaber, 1 Scheinwerfer oberhalb der Versenkung.

Klasse 3

Indirekte Beleuchtung, 1 siebenflamiger Kandelaber, 1 Scheinwerfer oberhalb der Versenkung, 6 Wandleuchten.

Klasse 2

Indirekte Beleuchtung, 1 siebenflamiger Kandelaber, 1 Scheinwerfer oberhalb der Versenkung, 16 Wandleuchten.

Klasse 1

Indirekte Beleuchtung, 1 siebenflamiger Kandelaber, 1 Scheinwerfer und 2 Lichtbänder oberhalb der Versenkung, 16 Wandleuchten, 2 sechsflamige Hängeleuchten.

Zeremonienraum 2

Grundausrüstung

Indirekte Beleuchtung, 1 siebenflamiger Kandelaber, 1 Scheinwerfer oberhalb der Versenkung, 4 Deckenstrahler.

Klasse 3

Indirekte Beleuchtung, 1 siebenflamiger Kandelaber, 1 Scheinwerfer oberhalb der Versenkung, 20 Deckenstrahler.

Klasse 2

Indirekte Beleuchtung, 1 siebenflamiger Kandelaber, 1 Scheinwerfer oberhalb der Versenkung, 10 Wandleuchten, 20 Deckenstrahler.

Klasse 1

Indirekte Beleuchtung, 1 siebenflamiger Kandelaber, 1 Scheinwerfer oberhalb der Versenkung, 20 Wandleuchten, 20 Deckenstrahler, 2 zehnfamige Wandleuchten in der Apsis.

Zu I und II: In den für die Aufbahrungen in den Wiener Friedhöfen und Feuerhallen zu verrechnenden Tarifposten ist auch der der Klasse entsprechende, übliche Zeitaufwand berücksichtigt.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 1988 in Kraft.

Für den Landeshauptmann:

Schirmer

Amtsführende Stadträtin